
S 60 AL 2074/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	60
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 AL 2074/04
Datum	27.04.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen. Insoweit sind Kosten nicht zu erstatten. 3. Der Streitwert wird auf 564,- EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Berichtigung einer von der Beklagten ausgestellten Arbeitsbescheinigung.

Die Klägerin war vom 1. Dezember 2000 bis zum 31. Dezember 2004 als Marktleiterin bei der Beklagten beschäftigt. In dieser Zeit wohnte sie gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten, der ebenfalls bei der Beklagten beschäftigt war, in einer Werkswohnung auf dem Betriebsgelände. Am 17. Dezember 2004 erstellte die Beklagte eine Arbeitsbescheinigung über diese Beschäftigung. Als Summe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts gab sie einen Betrag von 26.794,14 EUR an. Die Klägerin meldete sich am 22. Dezember 2004 bei der Beigeladenen arbeitslos und legte dabei unter anderem die von der Beklagten ausgestellte Arbeitsbescheinigung vor. Daraufhin bewilligte die Beigeladene ihr für die Zeit ab 1. Januar 2005 Arbeitslosengeld auf Grundlage der vorgelegten

Arbeitsbescheinigung. Den Widerspruch der KlÄgerin gegen die HÄhe der Leistungen wies die Beigeladene zurÄck; die Klage gegen den Widerspruchsbescheid ist beim Sozialgericht LÄneburg anhängig (Az.: S 7 AL 262/05).

Am 23. Dezember 2004 hat die KlÄgerin vor dem Sozialgericht Hamburg Klage erhoben. Sie begehrt die Berichtigung der ausgestellten Arbeitsbescheinigung und trÄgt vor, dass als Bestandteile des Lohnes auch mietfreies Wohnen (300,- bis 350,- EUR pro Monat) und Nebenkosten, Strom, Heizung und Telefon (ca. 120,- EUR pro Monat) aufzunehmen seien. Teil ihrer von der Beklagten geschuldeten VergÄtung sei nÄmlich unentgeltliches Wohnen in der Werkswohnung gewesen.

Die KlÄgerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, das mietfreie Wohnen (300,- bis 350,- EUR) und die Mietnebenkosten, Strom, Telefon und Heizung (ca. 120,- EUR) als Bestandteil ihres Lohnes in der Arbeitsbescheinigung anzugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die Klage sei wegen fehlenden RechtsschutzbedÄrfnisses bereits unzulÄssig. DarÄber hinaus sei die Klage unbegrÄndet, da alleiniger Mieter der Werkswohnung der LebensgefÄhrte der KlÄgerin gewesen sei.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung einverstanden erklÄrt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÄtze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

I. Das Gericht kann gemÄÄ [Ä 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÄndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten ihr EinverstÄndnis erklÄrt haben.

II. Die Klage hat keinen Erfolg, weil sie unzulÄssig ist. Zwar ist nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesarbeitsgerichts fÄr einen Anspruch auf Änderung einer Arbeitsbescheinigung der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben (BSG [SozR 3-4100 Ä 133 Nr. 1](#); BAG [NJW 1989, 1947](#); krit. dazu: Hoehl NZS 2005, 631). FÄr die vorliegende Klage fehlt jedoch das RechtsschutzbedÄrfnis. Das allgemeine RechtsschutzbedÄrfnis ist dann nicht gegeben, wenn es fÄr die KlÄgerin einen einfacheren und schnelleren Weg gibt, ihr Klageziel zu erreichen. Ein einfacherer und schnellerer Weg, um das mit der Klage verfolgte Ziel zu erreichen, stellt das Verwaltungsverfahren bei der Beigeladenen bzw. das sich daran anschließende Verfahren vor dem Sozialgericht

LÄ¼neburg dar (vgl. BSG, a.a.O.). Denn im Verfahren Ä¼ber die HÄ¼he des Arbeitslosengeldanspruchs mÄ¼ssen die Beigeladene und das Sozialgericht den entscheidungserheblichen Sachverhalt gemÄ¼ß [Ä¼ 20 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â¼ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â¼ (SGB X) bzw. Ä¼ 103 SGG von Amts wegen ermitteln. Dabei sind sie an den Inhalt der Arbeitsbescheinigung nicht gebunden. Zweck der Arbeitsbescheinigung gemÄ¼ß [Ä¼ 312](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch â¼ ArbeitsfÄ¼rderung â¼ (SGB III) ist es lediglich, der Beigeladenen die PrÄ¼fung der Leistungsvoraussetzungen zu erleichtern. Die Bescheinigung als solche ist aber keine Anspruchsvoraussetzung und entfaltet keine Bindungswirkung. EinwÄ¼nde gegen die Richtigkeit der Bescheinigung kann die KlÄ¼gerin gegenÄ¼ber der Beigeladenen und dem Sozialgericht, das Ä¼ber den Arbeitslosengeldanspruch zu entscheiden hat, geltend machen. Des "Umweges" einer Klage gegen den ehemaligen Arbeitgeber bedarf es deshalb nicht. FÄ¼r den betroffenen Arbeitnehmer ist die aufgezeigte Vorgehensweise zudem in der Regel gÄ¼nstiger als eine Klage gegen den ehemaligen Arbeitgeber, weil dieser in einem Verfahren gegen die Beigeladene als Zeuge gehÄ¼rt werden kann.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¼ 197a Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Ä¼ 154 Abs. 1](#) und 3, [Ä¼ 162 Abs. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach [Ä¼ 154 Abs. 1 VwGO](#) hat die KlÄ¼gerin als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Da die Beigeladene keinen Antrag gestellt hat, kÄ¼nnen ihr nach [Ä¼ 154 Abs. 3 VwGO](#) keine Kosten auferlegt werden. Vor diesem Hintergrund wÄ¼re es aber auch unbillig, ihr nach [Ä¼ 162 Abs. 3 VwGO](#) eine Erstattung ihrer Kosten zuzusprechen. Denn sie ist kein Kostenrisiko eingegangen; auÄ¼erdem hat sie das Verfahren auch nicht wesentlich gefÄ¼rdert.

Nach [Ä¼ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) kommen die [Ä¼Ä¼ 154 ff. VwGO](#) zur Anwendung, weil weder die KlÄ¼gerin noch die Beklagte zu den in [Ä¼ 183 SGG](#) genannten Personen gehÄ¼rt. Nach [Ä¼ 183 Satz 1 SGG](#) ist das Verfahren u.a. fÄ¼r Versicherte und LeistungsempfÄ¼nger kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft beteiligt sind. Zwar ist die KlÄ¼gerin LeistungsempfÄ¼ngerin im Sinne dieser Vorschrift, und sie hat die Klage auch im Hinblick auf einen Arbeitslosengeldanspruch erhoben. Gleichwohl tritt sie im VerhÄ¼ltnis zur Beklagten nicht in ihrer Eigenschaft als LeistungsempfÄ¼ngerin auf. Die Klage hat sie vielmehr in ihrer Eigenschaft als ehemalige Arbeitnehmerin der Beklagten erhoben. Auch die Beklagte gehÄ¼rt nicht zu dem in [Ä¼ 183 SGG](#) genannten Personenkreis. Die Anwendung des [Ä¼ 197a SGG](#) wird dadurch gestÄ¼tzt, dass die andernfalls zur Anwendung kommenden [Ä¼Ä¼ 183 ff. SGG](#) zu vÄ¼llig unbilligen Ergebnissen fÄ¼hren wÄ¼rden. Wenn man annÄ¼hme, dass die KlÄ¼gerin unter [Ä¼ 183 SGG](#) fiele, wÄ¼rde das dazu fÄ¼hren, dass die Beklagte als Kostenpflichtige im Sinne des [Ä¼ 184 SGG](#) eine PauschgebÄ¼hr zu entrichten hÄ¼tte und gemÄ¼ß [Ä¼ 193 Abs. 4 SGG](#) trotz ihres Obsiegens weder diese noch ihre auÄ¼ergerichtlichen Kosten erstattet verlangen kÄ¼nnte (vgl. Meyer-Ladewig/Leitherer in: Meyer-Ladewig, SGG, 8. Auflage 2005, Ä¼ 193 Rdnr. 3a f.). Diese einseitige Kostenbelastung eines obsiegenden Beklagten entspricht zwar der Konzeption des SGG fÄ¼r Klagen gegen LeistungstrÄ¼ger, kann aber nicht auf Klagen gegen private Dritte auÄ¼erhalb des Sozialleistungssystems Ä¼bertragen werden (vgl. allerdings fÄ¼r Klagen gegen

Unternehmen der privaten Pflegeversicherung BSG [SozR 3-1500 Â§ 164 Nr. 13](#) zu [Â§ 193 Abs. 4 SGG](#) a.F.).

IV. Gemäß [Â§ 197a SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 63 Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) hat das Gericht den Streitwert festzusetzen. Gemäß [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#) ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung nach Ermessen des Gerichts zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bescheinigung, deren Berichtigung die Klägerin begehrt, dazu dient, Ansprüche gegenüber der Beigeladenen geltend zu machen. Insofern weist die Situation gewisse Ähnlichkeiten zur zivilrechtlichen Klage auf Auskunftserteilung auf, wenn die Auskunft dazu dienen soll, den "eigentlichen" Anspruch geltend zu machen. In diesen Fällen wird ein Bruchteil dieses Anspruchs als Wert angenommen (vgl. Herget in: Zöllner, ZPO, 25. Auflage 2005, Â§ 3 Rdnr. 16, Stichwort "Auskunft", m.w.N.). Eine ähnliche Vorgehensweise ist auch beim Anspruch auf Berichtigung einer Bescheinigung nach [Â§ 312 SGB III](#) sachgerecht, wobei Ausgangspunkt die von der Klägerin geltend gemachten Positionen sind. Bei der Bestimmung des Bruchteils ist zu berücksichtigen, dass die geltend gemachten Beträge das Bruttoarbeitsentgelt betreffen, das Arbeitslosengeld aber nur einen Bruchteil davon beträgt, und dass der objektive Wert der begehrten Berichtigung dadurch eingeschränkt ist, dass die Beigeladene bzw. das Sozialgericht, vor dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht wird, ohnehin zur Amtsermittlung verpflichtet und deshalb nicht an den Inhalt der Bescheinigung gebunden ist. Deshalb erscheint es sachgerecht, hier 1/10 des geltend gemachten Betrages zugrunde zu legen. Die Klägerin verlangt die Bescheinigung von Leistungen im Wert von 350,- EUR (mietfreies Wohnen) plus 120,- EUR (Nebenkosten) pro Monat. Da für einen Arbeitslosengeldanspruch in der fraglichen Zeit das Entgelt der letzten 52 Wochen zugrunde zu legen war, geht es hier um $12 \times 470,- \text{ EUR} = 5.640,- \text{ EUR}$. 1/10 davon sind 564,00 EUR.

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024